

ZH_OBERGERICHT SB220152 vom 23. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220152

FR: ZH_OBERGERICHT SB220152 du 23 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220152 del 23 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Dezember 2018 bezogen. Es wurde eine Vorstrafe widerrufen und der Beschuldigte mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 13 Monaten sowie – unter Einbezug der widerrufenen Strafe – mit einer unbedingten Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 500.– bestraft. Ferner wurde unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem eine Landesverweisung von 5 Jahren angeordnet sowie über die Sicherstellungen und die Kosten- bzw. Entschädigungsfolgen befunden (Urk. 44 S. 43 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen (Urk. 47 S. 40).

E. 1.2

Der Beschuldigte beantragt demgegenüber auch im Berufungsverfahren ein gänzlich absehen von der Landesverweisung (Urk. 48 S. 2). 2. Grundlagen Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen der Landesverweisung kann vorweg auf die korrekten und ausführlichen Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden, welche sich zutreffend zur Katalogtat und zur Härtefallklausel geäußert und in letzterem Zusammenhang auch die geltende Praxis zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV einbezogen haben (Urk. 47 S. 33 ff.). Soweit sich in rechtlicher Hinsicht entsprechende Ergänzungen aufdrängen, werden diese im Rahmen der nachfolgenden Beurteilung im Einzelnen rezipiert.

- 20 - 3. Beurteilung

E. 1.3

Nachdem der Sachverhalt auch in zweiter Instanz in einem wesentlichen Punkt bestritten blieb, ist im Folgenden nochmals zu prüfen, inwiefern sich dieser dem Beschuldigten gestützt auf die im Recht liegenden Beweismittel rechtsgenügend nachweisen lässt, soweit sich jene als verwertbar erweisen.

E. 1.4

Betreffend die im Rahmen der Sachverhaltserstellung geltenden Grundsätze der Beweiswürdigung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 44 S. 8 f.).

E. 1.5

Die Verwertbarkeit der im Verfahren erhobenen Beweise wurde von keiner Seite in Frage gestellt und ist grundsätzlich auch im Berufungsverfahren nicht zu beanstanden. Ein Vorbehalt anzubringen ist einzig betreffend die Aussagen des

- 8 - Beschuldigten im Rahmen der Befragung in seinem Asylverfahren, in welchem er zur Mitwirkung verpflichtet war. Soweit sich diese Aussagen zu Lasten des Beschuldigten auswirken, können sie im vorliegenden Verfahren mithin nicht berücksichtigt werden (vgl. GLESS, BSK StPO, 4. Aufl., N 47a zu Art. 139 StPO).

E. 1.6.1

Bezüglich des äusseren Sachverhaltes hält die Vorinstanz fest, dass aufgrund der Zugeständnisse des Beschuldigten erstellt sei, dass dieser das in einem Robidog-Sack verpackte Heroin von einem nicht näher bekannten Auftraggeber erhalten habe, welcher den Beschuldigten zum Zweck des Verkaufs des Heroins mit dem Auto von B._____ nach Zürich gefahren habe. Die Übergabe des Heroins an den Beschuldigten verortet die Vorinstanz dabei in B._____. Wenn sie dabei erwägt, der Beschuldigte habe in diesem Punkt anlässlich der Untersuchung konstant ausgesagt, so kann dem nicht vorbehaltlos beigespflichtet werden: Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme behauptete der Beschuldigte noch, mit dem Zug nach Zürich gereist zu sein und die Betäubungsmittel am Hauptbahnhof entgegengenommen zu haben (vgl. Urk. 6 S. 2). Im Rahmen der zweiten polizeilichen Einvernahme schilderte er aber, die Betäubungsmittel bereits in B._____ erhalten zu haben, bevor er dann nach Zürich chauffiert worden sei (Urk. 8 S. 4). Letztere Aussage bestätigte der Beschuldigte (auf Vorhalt) schliesslich anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme (Urk. 11 S. 6). In der vorinstanzlichen Hauptverhandlung machte der Beschuldigte dann wiederum geltend, dass er die Betäubungsmittel erst in Zürich entgegengenommen habe (Urk. 37 S. 19), während er heute abermals erklärte, diese in B._____ am Bahnhof erhalten zu haben (Urk. 67 S. 14). Zwar erscheint entgegen der Vorinstanz nicht per se ungläubhaft, dass der Beschuldigte die Betäubungsmittel erst in Zürich übernommen hat, zumal man gemeinsam als Fahrer und Beifahrer unterwegs war. Indes ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seine anderslautenden Aussagen mit der Gefühlsschilderung verknüpfte, dass er die Aufforderung, den entgegengenommenen Robidog-Sack auf der Beifahrerseite zu verstauen, als seltsam empfunden habe, was den wahren Erlebnishintergrund unterstreicht. Mit der Vorinstanz (und der Verteidigung: Urk. 68 S. 4) ist mithin auf diejenige

- 9 - Aussage des Beschuldigten abzustellen, wonach er die Betäubungsmittel bereits in B._____ entgegengenommen und sie alsdann in der Beifahrertüre verstaut hat. Hinsichtlich der vom Beschuldigten übergebenen Heroinportionen liegt sodann ein Gutachten vor (Urk. 13/10), welches vom Beschuldigten zu Recht nicht in Zweifel gezogen wurde und eine Reinsubstanz von 13.5 Gramm ausweist, welche gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung objektiv geeignet ist, die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen (vgl. BGE 109 IV 143, E. 3.b).

E. 1.6.2

Was den inneren Sachverhalt angeht, so scheint mit der Vorinstanz bereits die arbeitsteilige Vorgehensweise verdächtig, wenn es sich lediglich um eine Übergabe betreffend eine Menge von ca. 50 Gramm Marihuana und um das Inkasso von Schulden gehandelt hätte, zumal hinsichtlich des Inkassos keinerlei Grund für ein solches Vorgehen ersichtlich ist. Es trifft zwar zu, dass auch im Marihuanahandel konspiratives Vorgehen vorzufinden ist (so die Verteidigung in Urk. 68 S. 7), im entsprechenden Kleinhandel ist dies in aller Regel aber nicht der Fall. Nicht als massgeblich erweist sich hingegen der zeitliche Aufwand mit der Fahrt nach Zürich, welcher sich auch für den Verkauf von Marihuana und das Inkasso

einer Schuld im Gesamtbetrag von Fr. 1'400.– noch durchaus im Rahmen gehalten hätte. Mit Blick auf den subjektiven Tatbestand fällt aber entscheidend ins Gewicht, dass der Beschuldigte den Stoff eigenen Angaben zufolge von einem ihm als Kokainhändler bekannten Mann bezog (Urk. 8 S. 14 f.; Urk. 11 S. 11), von welchem er als Entgelt eine Portion Kokain zum Eigenkonsum erhielt (vgl. Urk. 67 S. 14). Nicht zuletzt deshalb dürfte er denn auch verschiedentlich Zweifel gehegt haben, ob die Angabe des Auftraggebers, dass es sich bei den von ihm übernommenen Betäubungsmitteln um Gras bzw. Cannabis handle, zutreffend waren, wobei sich diese Zweifel in der Folge weiter konkretisierten. So gab der Beschuldigte an, ihm sei die Situation bereits etwas seltsam vorgekommen, als er die Betäubungsmittel in B._____ entgegengenommen und in der Beifahrertüre verstaut habe (Urk. 8 S. 30; Urk. 67 S. 17). Nachdem dem Beschuldigten aufgefallen war, dass das Erscheinungsbild der Betäubungsmittel nicht mit demjenigen von Cannabis in Einklang zu bringen war (Urk. 8 S. 2: "Das fand ich ein bisschen seltsam, weil Gras nicht so aussieht."), hakte er dann auch beim Auftraggeber nach, worauf ihm dieser

- 10 - offenbar eröffnete, es handle sich um gepresstes Cannabis und der Beschuldigte dürfe die Verpackung nicht öffnen bzw. hineinschauen, da die Betäubungsmittel ansonsten kaputtgehen würden (Urk. 8 S. 3, S. 9). Auch diese Angaben erschienen dem Beschuldigten aber seltsam, was sein ungutes Gefühl verstärkt hat (Urk. 11 S. 6). Im Weiteren fragte der Beschuldigte den Auftraggeber, wieso er die Betäubungsmittel nicht selber überbringe, woraufhin dieser ihm entgegnete, keine Zeit zu haben und kein Deutsch zu sprechen (Urk. 11 S. 12). Die Vorinstanz weist aber diesbezüglich zu Recht darauf hin, dass das Anführen des zeitlichen Aspektes offensichtlich abwegig erschienen sein muss, dies auch insbesondere angesichts des Umstandes, dass der Auftraggeber den Beschuldigten selber zur Übergabe chauffierte. Ebenfalls muss dem Beschuldigten bewusst gewesen sein, dass den sprachlichen Fähigkeiten des Auftraggebers kaum eine Rolle zukommen konnte, da Preis und Menge bereits fixiert waren und ihm lediglich die Rolle eines sogenannten Läufers zukam, ohne dass er über weitere Informationen verfügte, welche er einem Abnehmer hätte mitteilen können. Auch die offensichtlich wenig einleuchtenden Antworten, welche der Beschuldigte auf seine Fragen erhielt, müssen demnach seinen anfänglichen Verdacht, dass es sich nicht um Cannabis, sondern um harte Drogen handeln könnte, weiter genährt haben. Im Übrigen hatte der Beschuldigte auch kein besonderes Verhältnis zum Auftraggeber, welches ein erhöhtes Vertrauen in dessen Bekundungen begründet hätte. Vielmehr wusste der Beschuldigte um die Tatsache, dass der Auftraggeber ihm einen falschen Namen angegeben hatte (Urk. 8 S. 3; Urk. 67 S. 14). Der Beschuldigte gab ausserdem an, dass der Auftraggeber kurz vor der Übergabe mit einem Hintermann ständig versteckt kommuniziert habe, was bei ihm erneut komische Gefühle ausgelöst habe (Urk. 11 S. 9). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung (Urk. 39 S. 7; Prot. I S. 11; Urk. 68 S. 5) verhielt es sich deshalb gerade nicht so, dass die sich manifestierenden Zweifel des Beschuldigten durch plausible Antworten ausgeräumt wurden. Vielmehr muss sich beim Beschuldigten aufgrund der wenig plausiblen Antworten des nicht sonderlich vertrauenswürdigen Auftraggebers sowie seiner offensichtlichen Geheimniskrämerei der Schluss gerade aufgedrängt haben, dass sich im Robidog-Sack eine erhebliche Menge harter Drogen befindet. Der vorinstanzliche Einwand der Verteidigung,

- 11 - dass der Beschuldigte womöglich von Kokain ausgegangen sei und die Grenze zum qualifizierten Straftatbestand bei einer Menge von 13.5 Gramm Kokain noch nicht überschritten gewesen wäre, verfährt derweil nicht. Der Beschuldigte machte jedenfalls

nie geltend, er sei von einer geringeren Menge Kokain ausgegangen, was bei ihm einen Sachverhaltsirrtum ausgelöst hätte. Ebenso wenig lässt sich aus dem von der Verteidigung demonstrierten Umstand ableiten, dass in einem Robidog-Sack von 10 bis 15 cm Durchmesser entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen durchaus (weit) über 50 Gramm gepresstes Gras hineingepasst hätten (vgl. Urk. 68 S. 5 f.). Vielmehr ist dem Beschuldigten entgegenzuhalten, dass bei diesem Volumen des Robidog-Sacks auch mit einer wesentlich grösseren Menge harter Drogen als den tatsächlich sichergestellten 50 Gramm Heroin niedrigen Reinheitsgrads zu rechnen war. Unter diesen Umständen erübrigen sich aber auch die Spekulationen der Vorinstanz betreffend den allfälligen höheren Reinheitsgrad von gehandeltem Kokain mit der Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo", welcher in der vorliegenden Konstellation nicht zur Anwendung gelangt. Aufgrund dieser gesamten Umstände sowie der heutigen Aussage des Beschuldigten, wonach er im Endeffekt keine Ahnung gehabt habe, was sich konkret im inkriminierten Sack befand (Urk. 67 S. 17), drängt sich der Schluss auf, dass der Beschuldigte dies – allenfalls nach anfänglichen Bedenken – letzten Endes gar nicht wissen wollte bzw. es ihm gleichgültig war, in welchem Fall er sich aber nicht auf einen Sachverhaltsirrtum zu berufen vermag (vgl. Urteil 6B_910/2019 vom 15. Juni 2020, E. 2.2.4.4.; vgl. auch BGE 135 IV 12, E. 2.3.1.). Er hat sich mit anderen Worten letztlich dafür entschieden, einen relativ grossen Sack mit Drogen auszuliefern, um eine Portion Kokain für seinen Eigenkonsum zu erhalten, obwohl ihm das Risiko bewusst war, dass er über Art und Menge der Drogen in diesem Sack keine Kenntnis hatte. Abschliessend kann somit festgehalten werden, dass die vorgehend erstellten Umstände in verschiedener Hinsicht dafür sprechen, dass der Beschuldigte geradezu damit gerechnet haben muss, dass sich im erhaltenen Robidog-Sack eine erhebliche Menge harter Drogen (namentlich Heroin oder Kokain) befindet, welche auf jeden Fall geeignet war, die Gesundheit einer Vielzahl von Drogen-

- 12 - konsumenten ernsthaft in Gefahr zu bringen. Dass es sich letztlich um eine im Verhältnis zur Behältnisgrösse geringe Menge Heroin mit einem zusätzlich relativ geringen Reinheitsgrad handelte, ist eher dem Zufall zu verdanken, so dass er aus dem Umstand, dass die Grenze zum schweren Fall letztlich nur knapp überschritten wurde, in subjektiver Hinsicht nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. 2. Rechtliche Würdigung

E. 2

Der Beschuldigte meldete gegen das erstinstanzliche Urteil mit Eingabe vom 3. Dezember 2021 rechtzeitig die Berufung an (Urk. 43). Nach Erstattung der Berufungserklärung vom 1. März 2022 und anschliessender Fristansetzung an die Staatsanwaltschaft beantragte letztere unter sinngemäsem Verzicht auf eine Anschlussberufung die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, worauf sie antrags-

- 6 - gemäss von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung dispensiert wurde (Urk. 53).

E. 2.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 26 - Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.).

E. 2.1.1

Zur objektiven Tatschwere ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Reinsubstanz von 13.5 Gramm Heroin die Grenze zum schweren Fall nur knapp überschreitet. Es liegt ein handelsüblicher Reinheitsgrad an der unteren Schwelle von 24 Prozent vor (vgl.

<https://sgrm.ch/inhalte/Forensische-Chemie-und->

- 14 - Toxikologie/Fachgruppe_Chemie/Statistiken/Cocain_und_Heroin/Cocain_Heroin_Gehaltsstatistik_SGRM_2021.pdf). Der Beschuldigte transportierte die Betäubungsmittel lediglich von B._____ nach Zürich, es ist mithin ein einziges und lediglich interkantonales Drogengeschäft zu beurteilen. Hinsichtlich der Stellung des Beschuldigten im Drogenhandel ist aufgrund der hohen Exposition als Frontperson, der sofortigen Übergabe des Erlöses und der leichten Auswechselbarkeit davon auszugehen, dass er als sogenannter Läufer auf unterster Hierarchiestufe tätig war (vgl. EUGSTER/FRISCHKNECHT, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, AJP 2014, S. 337). In Berücksichtigung der Mindeststrafe von einem Jahr erscheint die objektive Tatschwere als sehr leicht und ist damit im untersten Bereich zu verorten.

E. 2.1.2

Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten in subjektiver Hinsicht aufgrund eines mittelstarken bis starken Kokainkonsums im Tatzeitraum (vgl. Urk. 14/5 S. 3) eine Drogenabhängigkeit attestiert und von einer leicht verminderten Schuldfähigkeit als Strafmilderungsgrund ausgeht, so ist dies zwar grosszügig, im Ergebnis aber nicht zu beanstanden, da aufgrund der heutigen Aussage, er habe als Entgelt Kokain für den Eigenkonsum erhalten (vgl. Urk. 67 S. 14), zu seinen Gunsten von einem gewissen Suchtdruck ausgegangen werden kann, auch wenn weitere Anhaltspunkte (wie eine gutachterliche Fachmeinung oder geltend gemachte Entzugerscheinungen in der Haft etc.) für eine Suchterkrankung fehlen. Aufgrund der nicht widerlegbaren Schilderungen des Beschuldigten ist in dubio pro reo zudem davon auszugehen, dass er für den Transport nicht ein höheres Entgelt erhalten hat, als die eine Portion Kokain zum Eigenkonsum. Im Vordergrund steht damit die eigene Suchtmittelfinanzierung, so dass nicht von rein egoistischen Motiven im Sinne einer Verbesserung seines finanziellen Standards ausgegangen werden kann. Schliesslich ist hinsichtlich der subjektiven Tatschwere auch die eventualvorsätzliche Tatbegehung zu berücksichtigen. Nachdem sich aber mit der Vorinstanz das Verlassen des ordentlichen Strafrahmens im vorliegenden Fall noch nicht rechtfertigt, ist die Einsatzstrafe auf das mögliche Minimum von 12 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen.

- 15 -

E. 2.2

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2.1

Was das Vergehen im Sinne des Waffengesetzes anbelangt, so erscheint das diesbezügliche Verschulden objektiv als leicht, zumal es sich bei einem Messer um eine eher weniger gefährliche Waffe handelt, aber auch zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte die Waffe in der Öffentlichkeit auf sich trug, was das Gefährdungspotenzial erhöhte. Eine Einsatzstrafe von 60 Strafeinheiten aufgrund der Tatkomponente erscheint dem Verschulden mithin als angemessen.

E. 2.2.2

Hinsichtlich der Strafart hält die Vorinstanz fest, dass aufgrund des leichten Verschuldens eine Geldstrafe auszufällen sei. Nebst der diskutablen spezial- präventiven Wirkung einer (erneuten) Geldstrafe stellt sich vor dem Hintergrund der zahlreichen – insbesondere auch Schulden aus Gerichtsverfahren betreffenden (vgl. Urk. 19/3) – Betreibungen und Verlustscheinen ernsthaft die Frage, ob eine Geldstrafe überhaupt vollzogen werden kann (vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. b). Nachdem aber die Staatsanwaltschaft keine Anschlussberufung erhoben hat, steht das Verschlechterungsgebot der Verhängung einer Freiheitsstrafe im Berufungsverfahren entgegen, weshalb es bei einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen bleibt.

E. 2.3

Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit seinem Antrag im Schuldpunkt und betreffend die Landesverweisung nicht durchzusetzen, während er im Strafpunkt eine Änderung der Vollzugsmodalität der Freiheitsstrafe zu erwirken vermag, welche sich für ihn durchaus bedeutend auswirkt. In Gewichtung dieser Ausgangslage rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen jener der amtlichen Verteidigung, zu vier Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.4

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 4'472.55 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 69/6). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der vollständigen Bemühungen für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es somit angemessen, die amtliche Verteidigung mit insgesamt Fr. 5'000.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.5

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei entsprechend Art. 135 Abs. 4 StPO die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von vier Fünfteln vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 1. Dezember 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

- 27 - 1. Der Beschuldigte ist schuldig – (...) – des Vergehens im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a des Waffengesetzes – der mehrfachen Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Das Verfahren betreffend Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird eingestellt, soweit sich die Vorwürfe auf die Zeit vor dem 1. Dezember 2018 beziehen. 3. (...) 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit (...) einer Busse von Fr. 500.–. 5. (...)

E. 3

Täterkomponente

E. 3.1

Die Vorinstanz hat nach zutreffender Feststellung der Katalogtat im Sinne von Art. 66 Abs. 1 lit. o StGB in ihrem Urteil ausführlich unter Heranziehung der massgebenden Kriterien begründet, weshalb hinsichtlich des Beschuldigten aus ihrer Sicht kein schwerer

persönlicher Härtefall vorliegt. Zu Recht weist sie zunächst darauf hin, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Einreise im 14. Lebensjahr nicht als in der Schweiz besonders verwurzelter Ausländer zu betrachten ist, der seine prägenden Kindes- und Jugendjahre hier verbracht hat (vgl. Art. 66a Abs. 2 in fine StGB), zumal neben der relativ späten Einreise zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte hier mit Ausnahme eines Deutschkurses weder eine weitere Schule noch eine Ausbildung absolviert hat (vgl. Urk. 67 S. 2). Es liegen für die Folgezeit keine besonderen Integrationsleistungen des Beschuldigten vor, was insbesondere mit Blick auf die nunmehr über 20-jährige Anwesenheit auch durchaus anders sein könnte. Stattdessen muss von einer unterdurchschnittlichen gesellschaftlichen Einbettung in der Schweiz gesprochen werden, wenn der Beschuldigte bisher angab, dass er in der Schweiz lediglich auf seine Verwandtschaft zählen kann und ansonsten über keine Freunde verfügt (Urk. 10 S. 2; Urk. 37 S. 22). Die Vorbringen der Verteidigung zu den Anzeichen für eine verbesserte Integration des Beschuldigten (vgl. Urk. 39 S. 13; Urk. 68 S. 13) erweisen sich insofern als unbehelflich, als primär der heutige Integrationsstand zu betrachten ist und nicht näher konkretisierte Hoffnungen auf eine Verbesserung der Situation nicht genügen.

E. 3.2

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht sind die Versuche des Beschuldigten, in der Schweiz Fuss zu fassen, als gescheitert zu erachten, auch wenn sich zuletzt eine leichte Verbesserung der Situation ergeben hat. Dem Beschuldigten gelang es nicht, ein stabiles berufliches Auskommen für sich zu schaffen. Bei seiner einzigen Festanstellung, die er bei der D._____ erlangte, wurde er nach Streitigkeiten im Jahr 2015 entlassen (Urk. 37 S. 4). Im letzten Jahr leistete der Beschuldigte temporäre Arbeitseinsätze als Lagermitarbeiter im Umfang von insgesamt weniger als drei Monaten (Urk. 59/6). Im aktuellen Jahr scheint sich die Arbeitstätig-

-keit nicht signifikant erhöht zu haben (vgl. monatliches Netto-Einkommen von ca. Fr. 700.– bis Fr. 900.– in den Monaten Februar bis März 2022 gemäss Urk. 59/4-5; ein Monat Arbeitstätigkeit im Oktober 2022 mit einem Monatseinkommen von nicht ganz Fr. 3'200.– gemäss Urk. 67 S. 5). Die Bemühungen des Beschuldigten reichen somit nicht, um seinen Lebensunterhalt selbständig bestreiten, geschweige denn, seinen Sohn finanziell unterstützen zu können (so auch der Beschuldigte in Urk. 67 S. 4), zumal auch die geltend gemachte Verbesserung in den finanziellen Verhältnissen ab Dezember 2022 infolge des fraglichen Beweiswertes des eingereichten Arbeitsvertrages (Urk. 69/2) eher zweifelhaft erscheint. Des Weiteren verfügte der Beschuldigte im Zeitpunkt der Untersuchung über ein Dutzend laufende Beteiligungen im Gesamtbetrag von ca. Fr. 40'000.– und 10 nicht getilgte Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 22'835.70. In der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte betreffend seine Schuldenlast, diese betrage noch Fr. 15'000.– und zudem würden nach wie vor Verlustscheine bestehen (Urk. 67 S. 10). Zusammengefasst kann die persönliche, soziale und wirtschaftliche Integration des Beschuldigten mithin nicht als gelungen angesehen werden.

E. 3.3

Bei der Gesamtbetrachtung des Sozialverhaltens des Beschuldigten in der Schweiz ist sodann auch sein stark belasteter strafrechtlicher Leumund zu berücksichtigen, wobei im Rahmen der Beurteilung der Integration – anders als bei der Prüfung des Vollzuges der ausgefallten Strafe (vgl. vorstehend Ziffer V.6.2.) – auch bereits gelöschte Vorstrafen

einzu beziehen sind (vgl. Urteile 6B_224/2022 vom 16. Juni 2022, E. 2.3.3. und 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020, E. 2.6.). Bei dieser Betrachtung ist eine sich stetig hinziehende Delinquenz des Beschuldigten erkennbar, welche die mangelnde Integration deutlich hervortreten lässt, auch wenn sie sich mehrheitlich im Bagatellbereich bewegt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf insgesamt 13 gelöschte und bestehende Strafbefehle aus den Jahren 2008 - 2020, welche von einer Straffälligkeit in den verschiedensten Bereichen des Strafgesetzbuches und der Nebenstrafgesetzgebung zeugen (vgl. Beizugsakten des Migrationsamtes gemäss Urk. 64 S. 244, 254, 287, 290, - 22 - 304, 308, 322, 331, 336, 358 + 373 sowie aktueller Strafregisterauszug gemäss Urk. 66).

E. 3.4

Hinsichtlich der Reintegrationschancen des Beschuldigten in seiner Heimat ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass er bis zu seinem 14. Lebensjahr in Serbien lebte und – selbst wenn er in der Zwischenzeit nicht oft dorthin zurückkehrte – mit der dortigen Sprache und Kultur durchaus vertraut ist. Drei seiner Onkel, mit welchen er ab und zu Kontakt hat, leben zurzeit in Serbien, womit der Beschuldigte bei einer Rückkehr an ein familiäres Umfeld anknüpfen kann (Urk. 37 S. 22; Urk. 67 S. 20). Zwar würde sich die berufliche Situation des Beschuldigten bei einer Rückkehr nach Serbien sicherlich nicht einfach gestalten, doch spielt der Umstand, dass das allgemeine wirtschaftliche Umfeld in anderen Ländern anspruchsvoller ist als in der Schweiz, gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine entscheidende Rolle (Urteil BGer 6B_923/2022 vom 5. Oktober 2022, E. 5.4.4.). Eine Rückkehr des Beschuldigten in sein Heimatland erweist sich mithin auch in dieser Hinsicht als zumutbar.

E. 3.5

Nachdem die massgebenden Integrationskriterien mit der Vorinstanz allesamt zu Ungunsten des Beschuldigten ausfallen, vermag alleine der Umstand, dass der Beschuldigte hierzulande einen minderjährigen Sohn hat, keinen Härtefall zu begründen. Der Beschuldigte lebt von seiner ehemaligen Familie getrennt und der Sohn wohnt bei der Mutter, welche stets seine Hauptbetreuungsperson war, während der Beschuldigte lediglich ein Wochenendbesuchsrecht wahrnimmt (Urk. 37 S. 7 ff.; Urk. 67 S. 8), weshalb – im Vergleich mit Fällen gemeinsamer Obhut im Rahmen einer Partnerschaft – von vornherein nicht von einer besonders engen affektiven Vater-Kind-Bindung gesprochen werden kann. Gegen eine solche spricht im Übrigen auch, dass der Sohn beim Beschuldigten nicht über ein eigenes Zimmer verfügt (Urk. 67 S. 9) und der Beschuldigte heute keine aktuelleren gemeinsamen Fotos mit seinem Sohn einreichte als diejenigen, welche er schon vor knapp einem Jahr vor Vorinstanz präsentierte (vgl. Urk. 36/4 und 69/5). Dass der Beschuldigte vorliegend einen unabdingbaren Beitrag an die Betreuung und Erziehung des Sohnes leisten würde, vermag er somit nicht aufzuzeigen. Des Weiteren bestehen angesichts der rechtskräftigen Verurteilung des Beschuldigten

- 23 - wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten aber auch ernsthafte Zweifel am Willen des Beschuldigten, seine finanzielle Verantwortung gegenüber seinem Sohn wahrzunehmen (vgl. Urk. 19/8/5), zumal der Beschuldigte trotz einer entsprechenden Verpflichtung im inzwischen ergangenen Scheidungsurteil weiterhin keinen Kindesunterhalt leistet (Urk. 69/1; Urk. 67 S. 4). Entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 68 S. 14 f.) fällt damit sein finanzieller Beitrag für den Sohn in der

Schweiz nicht besser aus als derjenige, welchen er nach einer Rückkehr nach Serbien leisten könnte. Insgesamt liegen somit auch aus dem Blickwinkel des Sohnes keine härtefallbegründende Aspekte (mit Reflexwirkung auf den Beschuldigten) vor, so dass auch das Kindeswohl der Landesverweisung nicht entgegensteht (vgl. BGE 145 IV 161, E. 3.3., publ. in Pra 11/2019 S. 1256; vgl. ferner Urteil 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020, E. 2.5.4.). Im Übrigen ist auf den Umstand hinzuweisen, dass die Landesverweisung bereits bei der Verurteilung mit Strafbefehl vom 12. Oktober 2018 thematisiert worden ist (vgl. Urk. 19/8/4) und der Beschuldigte mit Schreiben des Migrationsamtes im Nachgang zu diesem Strafbefehl ausdrücklich ermahnt wurde, sich wohlzuverhalten, ansonsten der Widerruf der Niederlassungsbewilligung zur Disposition stehe (vgl. Beizugsakten des Migrationsamtes, Urk. 64 S. 347). Der Beschuldigte bestätigte heute, davon Kenntnis gehabt zu haben, und führte dazu aus, deswegen habe er sich in der Folge unauffällig verhalten (Urk. 67 S. 22 f.), was angesichts der heute zu beurteilenden Straftat sowie der Vorstrafe im Jahr 2020 offensichtlich nicht zutrifft. Vor diesem Hintergrund waren dem Beschuldigten spätestens mit diesen Warnungen im Jahr 2018 die Ernsthaftigkeit der Lage und allfällige Konsequenzen einer erneuten Straffälligkeit betreffend den Kontakt zu seinem Sohn bewusst. Wenn der doppelt vorgewarnte Beschuldigte den Fortbestand des Familienlebens in der Folge selbstverschuldet aufs Spiel setzte, hat er es hinzunehmen, wenn er den Kontakt zu seinem Sohn für eine bestimmte Zeit nur noch unter erschwerten Bedingungen über moderne Kommunikationsmittel bzw. im Rahmen von Besuchen des Sohnes im Heimatland wahrnehmen kann (vgl. Urteil 2C_702/2019 vom 15. Juli 2019, E. 3.5.2.). Lediglich der Vollständigkeit halber ist schliesslich zu erwähnen, dass entgegen der Verteidigung offensichtlich auch die Kindesbetreuung letztlich nicht entscheidend zu einer Stabilisie-

- rung der Lebensverhältnisse des Beschuldigten beizutragen vermag, hat der Beschuldigte seinen Sohn doch auch vor seiner jüngsten Delinquenz zeitweise bereits betreut, ohne dass dies zu einer Abkehr vom seinem strafbaren Verhalten geführt hätte.

E. 3.6

Zusammenfassend ist mit einer Ausweisung des Beschuldigten aus der Schweiz insbesondere aufgrund der Trennung von seinem Sohn, welchen er am Wochenende regelmässig sieht, sicherlich eine gewisse Härte verbunden, doch liegt in Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung kein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor, welcher der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung entgegenstehen könnte. Aus diesem Grunde erübrigt sich eine konkrete Abwägung mit entgegenstehenden öffentlichen Interessen, wobei dazu an dieser Stelle lediglich anzumerken ist, dass ein Bleibe-recht aufgrund der Betäubungsmitteldelinquenz und des belasteten strafrechtlichen Leumundes auch unter diesem Aspekt fraglich erschiene. Die erstinstanzliche Anordnung der Landesverweisung ist nach dem Gesagten zu bestätigen.

E. 3.7

Nachdem die Dauer der Landesverweisung auf das gesetzliche Minimum von 5 Jahren festgesetzt wurde und die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel erhoben hat, erübrigen sich weitgreifende Ausführungen zu dieser Thematik. Vielmehr ist das vorinstanzliche Urteil auch in diesem Punkt ohne Weiteres zu stützen. 4. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

E. 4

Fazit

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem grundsätzlich zutreffend dargelegt (Urk. 47 S. 39 f.). Ergänzend ist festzuhalten, dass das Bundesgericht nunmehr klargestellt hat, dass Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, voraussetzt. Die entsprechende Anforderung von Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung ist vielmehr erfüllt, wenn der in Frage stehende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sin-

- 25 - ne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. An die Annahme einer solchen Gefahr sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird namentlich, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Wenn bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wird, steht dies einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem jedenfalls nicht entgegen (vgl. zum Ganzen Urteil 6B_1178/2019 vom 10. März 2020, E. 4.3.).

E. 4.2

Vorliegend hat sich der Beschuldigte wegen eines Verbrechens im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gemacht. Bei qualifizierten Betäubungsmitteldelikten ist im Hinblick auf die grundsätzlich schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit selbst bei tiefer Hierarchiestufe bzw. leichtem Verschulden die Ausschreibung im Schengener Informationssystem grundsätzlich gerechtfertigt (vgl. Urteil 6B_1107/2019 vom 27. Januar 2020, E. 2.6.4.). Die Ausschreibung der Landesverweisung zwecks Möglichkeit der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengen-Raum ist somit in zweiter Instanz nicht zu beanstanden. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Der Berufungsprozess brachte lediglich im Strafpunkt betreffend den Vollzug eine Änderung des Urteils der Vorinstanz, wobei dies einen Ermessensentscheid des Berufungsgerichts darstellt. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 13 und 14) ist somit vorbehaltlos zu bestätigen (vgl. Art. 426 StPO). 2.

Zweitinstanzliches Verfahren

E. 5

Untersuchungshaft An die Freiheitsstrafe anzurechnen ist die erstandene Untersuchungshaft von insgesamt 85 Tagen (vgl. Art. 51 StGB).

E. 6

Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

E. 6.1

Betreffend die Geldstrafe ergibt sich angesichts des Widerrufs der früheren Geldstrafe mit der insofern belasteten Legalprognose ohne Wirkung der bisher ausgesprochenen bedingten

Geldstrafen kein Spielraum für den Aufschub dieser Sanktion (vgl. HEIMGARTNER, OFK StGB, 21. Aufl., N 1b zu Art. 46 StGB). Laut BGE 145 IV 146 ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe unter Berücksichtigung der widerrufenen Strafe gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB im Lichte einer kohärenten Rechtsprechung auf die zu Art. 62a Abs. 2 und Art. 89 Abs. 6 StGB entwickelte Methodik zurückzugreifen, wonach von derjenigen Strafe als Einsatzstrafe auszugehen ist, welche das Gericht für die während der Probezeit neu verübte Straftat nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. StGB ausgefällt hat, worauf diese mit Blick auf die zu widerrufende Vorstrafe angemessen zu erhöhen ist. Bilden die Einsatzstrafe für die neu zu beurteilenden Probezeitdelikte und die Vorstrafe ihrerseits bereits Gesamtstrafen, so kann das Gericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation

- 18 - durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Festlegung der neuen Gesamtstrafe hinreichend Rechnung tragen (BGE 145 IV 146, E. 2.4.2.). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass von der heutigen Geldstrafe von 60 Tagessätzen auszugehen ist, welche in Berücksichtigung der früheren Geldstrafe angemessen zu asperieren ist, wobei die Schärfung angesichts der doppelten Gesamtstrafenbildung nicht allzu mild ausfallen darf. Es rechtfertigt sich damit, die vorliegend festgesetzte Geldstrafe von 60 Tagessätzen in Berücksichtigung des Strafmasses der Vorstrafe um 90 Tagessätze zu erhöhen und die abschliessende Gesamtgeldstrafe auf 150 Tagessätze zu Fr. 30.– festzulegen.

E. 6.2

Aufgrund der für die Freiheitsstrafe festgelegten Strafhöhe kommt vorliegend gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB objektiv die Ausfällung einer bedingten Strafe für diese Sanktion in Betracht. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass keine besonders günstigen Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegen müssen, da der Beschuldigte in den letzten 5 Jahren vor den Taten keine Sanktion von über 6 Monaten bzw. 180 Tagessätzen verwirkt hat. Eine unbedingte Strafe kommt somit in Betracht, sofern nach Würdigung sämtlicher aktueller Umstände eine schlechte Prognose gegeben ist, welcher nur mit dem sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe begegnet werden kann. Vorliegend sind für den Beschuldigten gemäss aktuellem Strafregisterauszug noch drei (grundsätzlich nicht einschlägige) Geldstrafen aus den Jahren 2018 - 2020 verzeichnet, wovon zwei vollzogen wurden (vgl. Urk. 66). Es ist aufgrund dieses Vorlebens bereits zum vornherein keine sonderlich günstige Prognose zu stellen, zumal er während der Probezeit delinquierte, was indes bereits im Rahmen des Widerrufs der Vorstrafe vorrangig berücksichtigt worden ist. Zu seinen persönlichen Verhältnissen gab die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung an, der Beschuldigte habe sich in der Untersuchungshaft von den Drogen losgesagt und seither nicht mehr konsumiert (Urk. 68 S. 14). Der Beschuldigte sei eigenen Angaben zufolge ab Dezember 2022 wieder temporär als Bauarbeiter tätig und werde Fr. 33.– pro Stunde verdienen, nachdem er zuletzt im Oktober 2022 einen Monat lang mit einem Stundenlohn von Fr. 23.– in einer Papierfabrik gearbeitet habe (Urk. 69/2; Urk. 67 S. 5 und 7). Bei dieser Entwicklung ist indessen noch keine nachhaltige Stabilisierung der Lebens-

- 19 - umstände des Beschuldigten erkennbar, so dass in persönlicher Hinsicht nicht von einem eigentlichen Durchbruch in eine deliktsfreie Zukunft gesprochen werden kann. Nachdem aber der Beschuldigte nunmehr erstmals in einem längeren Strafverfahren stand, in dessen Rahmen er nahezu während dreier Monate in Untersuchungshaft war, er im Rahmen dieser Untersuchungshaft gemäss seinen insoweit glaubhaften Angaben abstinente wurde und heute eine weitere Geldstrafe zu widerrufen ist, welche unter Einbezug der

neuen Geldstrafe zu einer unbedingten Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– führt, ist nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Warnungen an den Beschuldigten für die Freiheitsstrafe im Rahmen einer Gesamtwürdigung noch knapp von einer Schlechtprognose abzusehen und dem Beschuldigten unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren im Sinne einer letzten Chance der bedingte Vollzug zu gewähren, damit er sich in Freiheit bewähren kann. VI. Landesverweisung 1. Einleitung

E. 7

(...)

E. 8

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 26. August 2021 beschlagnahmte Barschaft in der Höhe von Fr. 300.– (Asservat-Nr. A014'783'756; Asservat-Nr. A014'783'789) wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 9

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 26. August 2021 beschlagnahmten und bei der Stadtpolizei Zürich unter der Geschäftsnummer 79805791 lagernden Gegenstände werden dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils vernichtet: – SIM-Kartenhalterung (Asservat-Nr. A014'783'712) – SIM-Kartenhalterung (Asservat-Nr. A014'783'734) – 7 SIM-Karten, originalverpackt (Asservat-Nr. A014'783'745)

E. 10

Die folgenden, im Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K210305- 077 lagernden Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen: – DNA-Spur Wattetupfer (Asservat Nr. A014'789'469) – DNA-Spur Wattetupfer (Asservat Nr. A014'789'470) – DNA-Spur Wattetupfer (Asservat Nr. A014'789'481) – Daktyloskopische Spur, Fotografie (Asservat-Nr. A'014'789'594) – Daktyloskopische Spur, Fotografie (Asservat-Nr. A'014'789'607)

E. 11

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 26. August 2021 beschlagnahmten und im Forensischen Institut Zürich unter der BM-

- 28 - Lagernummer S00388-2021 sowie der Referenznummer K210305-077 lagernden Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen: – 1 Sack Heroin, netto 50.0 Gramm (Asservat-Nr. A014'783'676) – 1 Minigrip Kokain, netto 1.64 Gramm (Asservat-Nr. A014'783'687) – 1 Minigrip Cannabis, netto 1.10 Gramm (Asservat-Nr. A014'783'778) – diverse leere Minigrip (Asservat-Nr. A014'783'698) – diverse leere Minigrip (Asservat-Nr. A014'783'767)

E. 12

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 26. August 2021 beschlagnahmte und bei der Stadtpolizei Zürich unter der Geschäftsnummer 79805791 lagernde Klappmesser (Asservat-Nr. A014'783'701) wird eingezogen und der Lager-

behörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen.

E. 13

(...)

E. 14

(...)

E. 15

(Mitteilungen)

E. 16

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist ferner schuldig der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. 2. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 10. Oktober 2018 ausgefallten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird widerrufen. 3. Der Beschuldigte wird ferner bestraft mit 13 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 85 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie – unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss vorstehend Ziffer 2 – mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.–.

- 29 - 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. 5. Die Geldstrafe wird vollzogen. 6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen. 7. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 8. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 13 und 14) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.– amtliche Verteidigung. 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung, werden zu vier Fünfteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von vier Fünfteln vorbehalten. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen

- 30 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich – die Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn, Unt.Nr. STA.2018.2602 (im Dispositiv). 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in

der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.
Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 23. November 2022 Der Präsident:
Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Wenker MLaw Huter

- 31 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.